

Stand: 08.02.2026 02:43:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/17858

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/17858 vom 18.07.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 111 vom 27.09.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/19340 des WK vom 30.11.2017
4. Beschluss des Plenums 17/19531 vom 07.12.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 07.12.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

A) Problem

Nach den Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) haben die Hochschulen für die Hochschulstatistik (Bundesstatistik) statistische Daten aus ihren Unterlagen zu liefern. Mit der Novellierung des HStatG zum 01.03.2016 ist eine Reihe von Neuerungen verbunden: Hierzu zählen insbesondere die Einführung einer Promovierendenstatistik sowie neue Merkmale, die vor allem auch die internationale Studierendenmobilität besser abbilden lassen. Die neuen bzw. geänderten Merkmale, Ausprägungen und Definitionen machen Anpassungen in der Datenerfassung, -aufbereitung und -übermittlung in den Verwaltungssystemen erforderlich, die z. T. der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im bayerischen Landesrecht bedürfen.

Vor allem ist eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Daten von Promovierenden, die kein Promotionsstudium absolvieren, zu schaffen. Hinsichtlich der Studenten- bzw. Prüfungsstatistik ist die bisherige Rechtsgrundlage des Art. 42 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) um die neuen Merkmale „Ort der angestrebten Abschlussprüfung“ und „Anzahl der anerkannten ECTS-Punkte gesamt, darunter aufgrund beruflicher Qualifikation und im Ausland erworbene ECTS-Punkte“ zu ergänzen. Hinsichtlich der Personalstatistik reicht die bisherige Rechtsgrundlage des Art. 102 des Bayerischen Beamten gesetzes aus, um die erforderlichen statistischen Daten liefern zu können.

Neben der Anpassung an das HStatG muss im Bayerischen Hochschulgesetz klargestellt werden, dass die staatliche Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule nur dann erteilt werden kann, wenn ihre Studiengänge akkreditiert sind.

B) Lösung

Dieses Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass auch nach der Novellierung des HStatG weiterhin alle benötigten Daten erhoben werden können und die Hochschulen in die Lage versetzt werden, den Anforderungen des Bundesgesetzes Rechnung zu tragen. Mit der Ergänzung des Art. 80 Abs. 1 BayHSchG wird die Akkreditierungspflicht klargestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,
10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
11. Angaben zu den für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkten,
12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

³Gaststudierende sind nur zur Angabe der Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 verpflichtet.“

b) Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und“

2. Dem Art. 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3)¹Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
 2. Angaben zur Ersteinschreibung,
 3. Angaben zur Promotion.
- ²Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
3. In Art. 80 Abs. 1 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „Art. 10 Abs. 4.“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Angaben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 13 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) erhoben werden, können auf der Grundlage des Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bislang nicht ermittelt werden. Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der Hochschulen ist die Information darüber, ob ein Abschluss an der eigenen Hochschule bzw. in Deutschland angestrebt wird, erforderlich, um die Gruppe der Austauschstudierenden von der Gruppe der ausländischen Vollstudierenden, die an der eigenen Hochschule bzw. in Deutschland einen Abschluss erwerben wollen, trennen zu können. Die kontinuierliche Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen in Deutschland erfordert darüber hinaus die vergleichbare Erfassung der für das Studium anerkannten außerhalb der Hochschule erworbenen ECTS-Punkten beruflicher Qualifikationen. Die Angaben zu den für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkten sind außerdem im Hinblick auf die Internationalisierung für die Erfassung von Auslandsstudien-gängen bzw. -aufenthalten erforderlich.

Zu § 1 Nr. 2

Gemäß § 5 HStatG werden nunmehr auch zu Promovierenden Angaben erhoben. Daher wurde Art. 64 um einen Abs. 3 ergänzt, in dem die in der Bundesbestimmung genannten Merkmale umfassend und möglichst knapp umrissen werden.

Zu § 1 Nr. 3

In Bezug auf die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen ist gem. Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG u. a. Voraussetzung, dass sie eine staatli-

chen Hochschulen gleichwertige Ausbildung bereitstellen. Die staatliche Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule konnte deshalb bisher nur dann erteilt werden, wenn die Studiengänge akkreditiert waren. In Art. 80 Abs. 1 wird ein expliziter Verweis auf Art. 10 Abs. 4 aufgenommen werden, mit welchem klar gestellt wird, dass die Akkreditierungspflicht für Studiengänge nicht nur für Studiengänge an staatlichen Hochschulen, sondern auch an nichtstaatlichen Hochschulen gilt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatssekretär Bernd Sibler

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Dr. Gerhard Hopp

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Verena Osgyan

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 17/17858)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatssekretär Sibler. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass die bayerischen Hochschulen den Verpflichtungen aus dem Hochschulstatistikgesetz des Bundes nachkommen können. Es geht darum, dass die Studierendenmobilität statistisch genauer erfasst werden wird. Vor allem soll die Promovierendenstatistik neu gefasst und eingeführt werden. Die entsprechenden Erhebungen müssen auf eine rechtlich sichere Basis gestellt werden. Da können wir natürlich an bereits im Hochschulgesetz Bestehendes anknüpfen. Letztlich sollen auch die örtlichen Zuordnungen besser gestaltet werden können; da gab es eine Lücke. Das sind vor allem Daten, die wir einfach brauchen, um den Studierendenverlauf genauer erfassen zu können. Sie wissen alle, dass wir bei Studienabbrüchen, Mobilität und Studienwechsler einfach noch nicht optimale Strukturen haben. Das können wir mit diesem Gesetzentwurf schaffen, um dann auch politisch relevante Daten erheben zu können.

Daneben – das halte ich für mindestens genauso wichtig – wird klargestellt, dass die Akkreditierungspflicht für Studiengänge nicht nur für Studiengänge an staatlichen Hochschulen, sondern auch an nichtstaatlichen Hochschulen gilt. Das ist aus meiner Sicht ein ganz wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung.

Am Ende des Tages geht es mit der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes des Bundes darum, dass man Weichen stellen kann, um aus den amtlichen Statistiken wichtige Informationen für die Hochschulen in Deutschland zu gewinnen. Dabei geht

es vor allen Dingen auch um politisch relevante Themen. – Ich darf Sie um Unterstützung bitten.

(Beifall bei der CSU – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank Herr Staatssekretär. – Ich eröffne jetzt die Aussprache. Im Ältestenrat hat man sich dafür auf 24 Minuten geeinigt. Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Zacharias das Wort.

Isabell Zacharias (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Werte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Jawohl, Herrn Staatssekretär und Kollegen Sibler stimme ich zu: Es ist eine gute Idee, endlich zu wissen, wo unsere Studierenden eigentlich bleiben.

Wir haben vor eineinhalb Jahren in unserem Ausschuss eine Anhörung durchgeführt, in der wir uns mit der Problematik auseinandergesetzt haben, warum wir so hohe Studienabbrucherquoten haben. Diese liegen zum Teil bei 80 %, etwa bei den Studiengängen Maschinenbau oder Elektrotechnik.

Wir wissen gar nicht genau, warum Studierende ihr Studium abbrechen. Brechen sie tatsächlich ab, oder gehen sie vielleicht nur ein Jahr ins Ausland? Wenn sie ins Ausland gehen – Mobilität begrüßen wir sehr –, kann man fragen: Was haben sie dort gemacht? Haben sie da weiterstudiert, haben sie ein Praktikum gemacht, oder was auch immer haben sie getan?

Wir wissen eigentlich gar nichts. Wir wissen nicht, ob sie abbrechen, weil sie zum Beispiel ein Kind bekommen haben und ein Jahr lang in die Mutter- oder Vaterpause gegangen sind. Vielleicht pflegen sie zu Hause eine kranke Mutter oder einen kranken Vater. Wir wissen nur eines: Die Zahlen sind exorbitant hoch, aber in den einzelnen Disziplinen sehr unterschiedlich. Sie sind viel zu hoch. Das kostet uns mit Blick auf die Volkswirtschaft sehr viel Geld, und das ist für jeden Einzelnen ein Drama. Das ist traurig.

Insofern begrüßt die SPD-Landtagsfraktion, dass wir uns endlich Gedanken machen, wer wann, wo, wie und wie lange studiert. Wenn jemand geht, wird auch gefragt, wohin er geht. Wie viele Studierende machen tatsächlich einen Master? Wo machen sie ihren Master? Wenn sie ins Ausland gehen: Was tun sie da? Machen sie einen Master, wenn sie den Bachelor bereits in Deutschland absolviert haben? – Wir können also viele Fragen beantworten, und darauf freuen wir uns. Ich warne uns, Kolleginnen und Kollegen, aber davor, zu glauben, mit einer guten Statistik sei alles gelöst. Damit werden wir gar nichts heilen. Wir werden weder an den Hochschulen noch an den Universitäten ändern, dass die Abbrecherquote hoch ist. Wir haben dann nur einen Beleg dafür, warum sie so hoch ist und wohin die Studierenden gehen.

Wir brauchen natürlich früh Beratungssystematiken in den abgebenden Schulen, also an den Gymnasien, an den Berufsoberschulen und an den Fachoberschulen, um Folgendes darzustellen: Was wollt ihr studieren? Und wenn ihr studieren wollt, macht euch klare Gedanken, wo ihr was, wie, wann und warum studiert. – Diese Beratungssystematik sehen wir nicht im Ansatz, und vor allen Dingen ist diese Beratungssystematik im Laufe des Studiums auch nicht voll ausgeprägt. Wir brauchen hierfür deutlich mehr Beratungskapazitäten. Das, Kolleginnen und Kollegen der CSU, bedeutet allerdings mehr Geld, das wir ins System bringen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Des Weiteren freue ich mich, dass wir in die "Dunkelkammer Promotion" etwas Licht hineinbringen: Wer promoviert eigentlich? Wer bricht seine Promotion ab? Wie lange ist die Systematik in der Promotion? Wie sind die Arbeitsverhältnisse und wie die Arbeitsbedingungen? In diese Dunkelkammer müssen sehr viele Neonröhren hinein, um zu verstehen, was da tatsächlich passiert. Insofern ist das fast die spannendste Statistik.

Spannend wird auch Folgendes: Was machen die Universitäten und die Hochschulen mit ihren Landesstatistikzahlen? Was machen wir mit denen, die Abbrecherquoten mi-

nimieren, und zwar signifikant? Zum Beispiel kann man mit Blick auf den Studiengang Elektrotechnik an der TU München fragen: Bietet der Freistaat Bayern der TU an, dass es ein Belohnungssystem gibt, wenn die Abbrecherquote signifikant gesenkt werden kann? Belohnung funktioniert immer mit Geld. Belohnung ist eine feine Sache; denn sie spornt ja an. Aber bestrafen wir auch die Hochschulen und Universitäten, die gar nichts machen und bei denen die Abbrecherquoten jahrelang konstant gleich bleiben oder sogar gestiegen sind?

Ein Irrglaube ist auch, dass wir mit diesen statistischen Zahlen etwas korrigieren könnten, das an den Hochschulen und Universitäten nicht gut funktioniert. Ich baue darauf, dass wir diese Instrumente nutzen, um die Universitäten und Hochschulen in die Lage zu versetzen nachzusteuern. Dieses Steuerelement ist wirklich großartig.

(Beifall bei der SPD)

Ich erwarte dabei grundsätzlich, dass kein Datenmissbrauch vorkommt, dass die Daten nicht an interessierte Unternehmen verkauft werden, dass die Daten unhackbar sind und dass sie natürlich anonymisiert werden, damit wir nur die Bewegung der Studierenden nachvollziehen können, aber nicht herunterbrechen können, dass zum Beispiel der Studierende Oliver Jörg oder wer auch immer womöglich sein Philosophiestudium abgebrochen hat; der Name ist nur ein Platzhalter.

Abschließend möchte ich sagen – das ist mir wirklich wichtig –: Herr Staatssekretär Sibler, wenn wir schon über Statistiken sprechen, würde ich mir wünschen, dass wir bei dieser Statistik ehrlich werden. Jetzt ist es so: Der Studierende XY fängt bei einer Universität an. Ich will keine bestimmte Universität nennen, auch keine Münchner. Er merkt nach dem ersten Semester, dass das Studium sehr anstrengend ist. Dann geht er zu einer Hochschule für angewandte Wissenschaften. – Dieser Studierende zählt vom ersten bis zum letzten Semester an der Universität, an der er eingeschrieben war. Dorthin fließt das Geld für diesen Studierenden.

Ich erwarte, dass wir endlich dieses Fass aufmachen, damit die Hochschulen und Universitäten das Geld für die tatsächlich Studierenden bekommen. Übrigens ist das, wie mir mein Kollege Rosenthal erzählte, bei den Kaderschmieden des Deutschen Fußballverbandes ähnlich: Irgendwann ist ein Spieler Profifußballer in der ersten Bundesliga. Alle Vereine profitieren davon, dass sie ihn groß gemacht haben, nicht nur der Verein, aus dem er kommt.

Ich erwarte, dass die Universitäten und Hochschulen das Geld auch bekommen – nicht nur, wenn sie den Studierenden im ersten Semester "vor der Flinte" haben, sondern auch für Studierende im zweiten Semester und in den folgenden Semestern. Das wird eine Herausforderung werden. Dabei wird es viel mehr Geld für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften geben, und darauf freue ich mich.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank Frau Kollegin. – Jetzt hat Kollege Dr. Hopp für die CSU-Fraktion das Wort.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Hohes Haus, Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach einem langen emotionalen Wahlkampf und einer langen Sommerpause ist es vielleicht gut, die Plenarsitzung mit einem auf den ersten Blick nüchternen Thema zu beginnen, das bei genauem Hinsehen aber auch politisch wichtig und spannend ist, nämlich mit den Regelungen zum Hochschulstatistikgesetz, um das es jetzt geht.

Mit der Novellierung des Gesetzes auf Bundesebene im letzten Jahr ist auch eine Reihe von Neuerungen verbunden, die auch uns im Bayerischen Landtag und in der bayerischen Hochschulpolitik betreffen, insbesondere die Einführung einer Promovierendenstatistik und von neuen Merkmalen wie der internationalen Studierendenmobilität. Vor allem müssen wir eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten von Promovierenden, die eben kein Promotionsstudium absolvieren, schaffen. Mit der vorliegenden Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, die Herr Staatssekretär

vorgestellt hat, schaffen wir eben die Grundlage dafür, dass die notwendigen Daten nach der Novellierung im Bund auch im Land erhoben werden können.

Vielleicht ein paar Worte zum Hintergrund des Bundesgesetzes: Wir alle wollen, dass Bildung gelingt und unsere Finanzmittel auch bestmöglich eingesetzt werden. Für gelingende Bildungsverläufe und für einen gezielten Einsatz von Haushaltsmitteln ist eben die Ermittlung von steuerungsrelevanten Informationen zentrale Voraussetzung, für die Hochschulpolitik ebenso wie für die Hochschulplanung und auch für die Verwaltung.

Wir alle haben erlebt, dass sich die Hochschullandschaft in den vergangenen Jahren mit den gestuften Studiengängen grundlegend verändert hat. Ich selbst habe mit einem Magisterstudium begonnen und zusätzlich ein Bachelor- und danach ein Masterstudium absolviert. Im geltenden Hochschulstatistikgesetz können diese Übergänge noch nicht hinreichend abgewickelt werden.

Insbesondere werden Daten zu den Übergängen zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen als Grundlage für die Planung von Kapazitäten an den Hochschulen benötigt. Hier spielt die Qualitätssicherung an den Hochschulen vor dem Hintergrund anhaltend hoher Studienabbrüche eine zunehmende Rolle. Abbrüche, aber auch Erfolge sind auf Basis der aktuell erhobenen Merkmale in der Statistik nicht zu erfassen. Das zeigt sich besonders bei der Promotion, bei der Förderung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, bei der Ausdifferenzierung, die sie auf dem Weg zur Promotion erleben, und bei der Weiterqualifizierung, die wir in den letzten Jahren sehen. All das können wir eben noch nicht empirisch valide erfassen.

Wir sind – auch ein wichtiger Punkt – verpflichtet, an Eurostat auch Daten zu liefern, die bisher von den statistischen Ämtern auf Bundes- und Landesebene noch nicht erfasst werden konnten, Daten zur Promotion, zu Auslandsaufenthalten, aber auch zu den Berufsakademien. Ganz generell hat sich die Hochschulsteuerung in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert, und dafür sind verlässliche Basisdaten ganz ent-

scheidend. Wir haben uns deswegen schon 2014 im Hochschulausschuss bei einer Anhörung mit diesem Thema befasst.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung setzt eben genau bei diesen angesprochenen Punkten an. Konkret können wir durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik sowohl gestufte Studiengänge als auch die Promotionsphase danach adäquat erfassen. Dabei wenden wir ein Verfahren an, das datenschutzrechtlich in Ordnung ist und auf Verwaltungsdaten der Hochschulen basiert, zum Beispiel der Erweiterung des Merkmalkatalogs für die Studierenden- und Prüfungsstatistik, für die Personalstatistik, für die Berufsakademien. Mit der Lieferung an Eurostat und der Erweiterung des Katalogs wird die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum wissenschaftlichen Personal und mit der Aufnahme aller Promovierenden besser als jetzt abgebildet. Indem wir zum Beispiel eine rechtliche Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank schaffen, sichern wir die flexible und zeitnahe Erstellung von Standards und Sonderauswertungen. Weil wir wissen, dass die Aussagekraft der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik insgesamt abgenommen hat, reagieren wir mit einer Streichung und reduzieren damit auch die Belastung der Hochschulen und der statistischen Ämter in diesem Bereich.

Das heißt: Wir setzen nicht nur Neues obendrauf, sondern wir machen genau das, was sinnvoll und notwendig ist. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist deshalb ausgewogen und sinnvoll. Meine Fraktion begrüßt ihn, wir unterstützen ihn und freuen uns auf die Diskussion im zuständigen Ausschuss. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Piazolo das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! In Bayern gibt es zu viele Studienabbrecher, und

die Staatsregierung weiß nicht, wie viele es sind. Sie kennt vielleicht auch nicht das Warum. Deshalb ist man jetzt langsam zu diesem Gesetz gekommen. Zahlen gibt es nur bundesweit, und die gehen von einer Schätzung von ungefähr 30% Studienabbrechern aus. Jeder dritte Studierende bricht sein Studium ab, bei einzelnen Klausuren sind es sogar 60 bis 80 %.

Wir hatten – das ist schon verschiedentlich gesagt worden – eine Landtagsanhörung am 5. November 2014, bald drei Jahre her, zur Studienerfolgsquote, und diese Anhörung brachte das damals traurige und für viele auch erschreckende Ergebnis, dass es keine belastbaren Zahlen, keine Studienverlaufsstatistiken gibt. Im Jahr 2014 war das nach mehreren Jahren Hochschulpolitik einer Bayerischen Staatsregierung ein Armutsszeugnis. Das muss man ganz deutlich sagen. Man muss sich auch die Frage stellen, wie man Hochschulpolitik vernünftig gestalten kann, ohne solche Statistiken zur Verfügung zu haben.

Es gibt viele Unterscheidungen. Es gibt Studienabbrecher, es gibt Studienwechsler, es gibt Ortswechsler, es gibt Hochschulwechsler in der gleichen Stadt. All das muss man berücksichtigen, und all das ist in einen Topf geworfen worden. Das ist ärgerlich – auch das ist erwähnt worden – für die Studierenden, weil man ihnen nicht helfen kann beim Studienerfolg, weil man nicht genau weiß, wo die Probleme liegen. Es ist ärgerlich für die Hochschulen, weil sie keine Vergleichszahlen haben, und es ist natürlich ärgerlich für den Steuerzahler, weil er dafür aufkommen muss und jeder Studienabrecher noch zusätzlich Geld kostet.

Insofern begrüßen wir, dass es jetzt endlich auch auf Anregung des Bundes zu einem solchen Gesetz zur Hochschulstatistik kommt. Darin ist einiges sinnvoll, zum Beispiel die Abfrage von Daten und auch, dass man die Promotion und auch – das hat der Herr Staatssekretär Sibler erwähnt – nichtstaatliche Hochschulen mit hineinnimmt, und ich finde auch den frühen Einstieg gut.

Aber es gibt auch offene Fragen, die wir im Ausschuss sicherlich zu klären haben.

Erstens. Sind alle Datenschutzregeln beachtet, und gilt die Datensicherheit? Auch das ist angesprochen worden. Da müssen wir genau nachhaken.

Zweitens. Was ist mit dem Datenaustausch zwischen den Bundesländern, zwischen einzelnen Hochschulen, und wie sieht es in der EU aus? Ist dieser Datenaustausch gewährleistet, und auf der Basis welcher Techniken?

Ich stelle mir die Frage bezüglich der Löschung: 12 Jahre, 18 Jahre – warum eigentlich eine so lange Speicherung? Wir müssen auch diskutieren: Warum bleiben die Daten so lange hier im Hochschulbereich?

Für mich wird die wichtigste Frage ganz unauffällig im Gesetzestext beantwortet. Da steht nämlich: " ... im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel." Da sage ich: Nein! Ein solches Gesetz macht mehr Arbeit, und seine Umsetzung wird Stellen und Geld erfordern. Dieser mantraartige Automatismus, in jedes Gesetz hineinzuschreiben "nur ohne Stellenmehrung, ohne mehr Geld" nimmt den meisten Gesetzen schon viel von ihrer Wirkung. Insofern wird entscheidend sein, darüber zu reden.

Wenn wir es einführen, wenn wir den Hochschulverwaltungen mehr zumuten, dann brauchen wir Stellen und mehr Geld. Das ist unsere Forderung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ansonsten sage ich bei der Bewertung nur: Es wäre schon länger notwendig gewesen, es ist aber gut, wenn man jetzt auf der Strecke dazu kommt. Insofern sind wir grundsätzlich positiv und freuen uns auf die Diskussion im Ausschuss und vielleicht auch hier wieder im Plenum.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun die Frau Kollegin Osgyan das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das neue Hochschulstatistikgesetz war, soweit mir bekannt war, zumindest auf Bundesebene unumstritten. Es war auch dringend notwendig, dass der Bundestag gehandelt hat und das Hochschulstatistikgesetz angepasst hat.

Herr Piazolo, im Gegensatz zu Ihnen glaube ich, dass speziell die datenschutzrechtlichen Bedenken sehr wohl Gehör gefunden haben. Diese Bedenken haben wir, die GRÜNEN, immer wieder eingebracht. Wir können aber gerne noch einmal über die genaue Ausführung sprechen und beispielsweise auf die Datensicherheit eingehen. Da sollten wir ganz genau hinschauen. Dieses Thema muss vor Ort umgesetzt werden. Dennoch denke ich, dass das Anpassungsgesetz, über das wir jetzt sprechen, notwendig ist. Ohne dieses Gesetz können wir das Bundesgesetz nicht einführen. Aus diesem Grund werden wir dem Gesetz natürlich zustimmen.

Im Gesetzentwurf sind viele wichtige Bausteine wie eine Promovierendenstatistik enthalten. Über internationale Studierende und deutsche Studierende, die im Ausland studieren oder dorthin wechseln, soll mehr erfahren werden. Das ist sehr wichtig. Es bietet auch einige andere Möglichkeiten, die bei Problemen, die wir im Landtag bereits diskutiert haben, weiterhelfen könnten.

Wir haben bereits gehört, dass insbesondere die Datenlage zu den Studienabbrecherrinnen und Studienabbrechern ein brisantes Thema ist. Bereits 2014 hat es dazu eine Anhörung gegeben. Wir haben im Wissenschaftsausschuss sehr lange mit den Sachverständigen über das Thema gesprochen. Die Diskussion hat sich damals in weiten Teilen darum gedreht, dass zu wenige Zahlen und Daten auf dem Tisch liegen und eine Studienverlaufsstatistik notwendig ist. Durch das neue Gesetz wird es die Möglichkeit geben, mehr Längsschnitte anzufertigen. Das ist wichtig, um beispielsweise herauszufinden, wie die Zahlen zum Studienerfolg wirklich aussehen. Bisher galt in den meisten Fällen jemand, der den Studienort gewechselt hat, automatisch als Studienabbrecher. Das ist natürlich gar nicht der Fall. Das kann die Statistiken verfälschen, und das soll natürlich nicht sein. Wir müssen genau erfassen können, um wie viele

Personen es sich wirklich handelt. Daher unterstützen wir das Anpassungsgesetz. Wir denken, dass wir dadurch an der einen oder anderen Stelle noch mehr erfahren werden.

Nichtsdestoweniger geht es eigentlich, wenn Daten gesammelt und ausgewertet werden, immer um die wesentlich weitreichendere politische Frage: Wie gehen wir zum Schluss mit den Daten um? Ein Ergebnis der Anhörung ist gewesen, dass wir nicht genau wissen, um wie viele Personen es sich handelt. Aber die Hochschulen wissen schon jetzt relativ viel über ihre Studierenden. So wissen sie beispielsweise auch, wie und wohin die Studierenden abgehen und in welche Studienmodule gewechselt wird. Meiner Meinung nach sind diese Erkenntnisse noch nicht hinreichend ausgewertet worden. Auch gibt es bisher schon viele Erkenntnisse über die Gründe von Studienabbrüchen, aber keine Lösungsmöglichkeiten. Dazu haben wir auch in der Anhörung sehr viel gehört. Hier muss angesetzt werden. Da hätten wir eigentlich seit Langem handeln können. Viele Hochschulen sind in dieser Hinsicht bereits tätig. Die Hochschulen brauchen aber an dieser Stelle wesentlich größere Unterstützung vom Freistaat. Wir haben gehört, dass ein Drittel der Studienabbrecher das Studium abbricht, weil sie sich im Vorfeld nicht hinreichend informiert gefühlt haben. Manche brechen ab, weil das Studium nicht passgenau den Erwartungen entspricht. Hier kann ganz einfach an einer Verbesserung der Beratung angesetzt werden. Das ist aber eine Frage des Geldes, wie bereits vorhin von der Kollegin Zacharias angesprochen. Hier könnte der Freistaat ansetzen. Noch viel gravierender ist, dass ein Drittel der Studienabbrecher als Grund für den Abbruch soziale Faktoren angibt. Dies können die Unvereinbarkeit von Beruf und Familie, Geldsorgen oder schlechte Studienbedingungen sein. Für den Freistaat Bayern ist das ein Skandal, den wir nicht länger hinnehmen können.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Auch das zu niedrige BAföG ist zu nennen. In diesem Punkt kann die Staatsregierung auf den Bund einwirken, dass er endlich vorangeht und das BAföG elternunabhängig

gewährt. Des Weiteren fehlen Wohnheimplätze. Bayern nimmt in diesem Bereich wahrlich keine Vorbildfunktion ein. In den letzten Jahren ist die Zahl der Wohnheimplätze sogar anteilmäßig gesunken. Außerdem gibt es zu wenig psychosoziale Beratung und eine mangelnde Unterstützung von kranken und behinderten Studierenden. Die Liste könnte ewig weitergeführt werden: Auch die unzureichende Förderung der Studierendenwerke ist zu nennen. Diese ist real, auf die Anzahl der Studierenden heruntergebrochen, gesunken. Das ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Armutszeugnis. Die schlechten Rahmenbedingungen setzen sich natürlich auch fort, zumal die Regelstudienzeiten in Bayern kaum eingehalten werden können. Dazu liegen genügend Zahlen vor. Das wirkt sich natürlich auch auf die Lage der Studierenden aus, da sie dann häufig aus sozialen Leistungen herausfallen, wenn diese an die Regelstudienzeit gekoppelt sind.

Wie bereits gesagt: Wir begrüßen jetzt eine Studienverlaufsstatistik, um sie im Hinblick auf bessere Möglichkeiten auszuwerten. Aber der Ansatz steht und fällt damit, dass man in diesem Bereich dann auch tätig wird. Wir wissen bereits heute schon, dass viel getan werden kann, um Studienabbrüche zu verhindern. Ich bitte Sie alle: Helfen Sie mit, damit das auch getan wird.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/17858

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Karl Freller, Robert Brannekämper u.a. CSU

Drs. 17/18223

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes - Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Drs. 17/17858)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 wird der Nr. 1 folgende Nr. 1 vorangestellt:
 1. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.““
 2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.

Berichterstatter:
Mitberichterstatterin:

Dr. Gerhard Hopp
Isabell Zacharias

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zuge-

wiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/18223 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/18223 in seiner 73. Sitzung am 15. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18223 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/18223 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18223 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Prof. Dr. Michael Piazolo
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/17858, 17/19340

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.“
2. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

 1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Semester- und Heimatwohnsitz,
 6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
 8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
 9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,

10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
11. Angaben zu den für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkten,
12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

³Gaststudierende sind nur zur Angabe der Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 verpflichtet.“

- b) Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und“.
3. Dem Art. 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3)¹Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

 1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
 2. Angaben zur Ersteinschreibung,
 3. Angaben zur Promotion.

²Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
4. In Art. 80 Abs. 1 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „Art. 10 Abs. 4.“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 17/17858)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Karl Freller, Robert Brannekämper u. a. (CSU)

Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Drs. 17/18223)

Die Fraktionen sind übereingekommen, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/17858, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/18223 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/19340 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem Artikel 10 Absatz 4 ein neuer Satz 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Studienakkreditierungsstaatsvertrages angefügt wird. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt in seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/19340.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine.

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/18223 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)